

Satzung der Wählergruppe echt. Remscheid

§ 1 Name und Sitz der Wählergruppe

- (1) Remscheider Bürgerinnen und Bürger haben sich zu einer unabhängigen Wählergruppe zusammengeschlossen. Die Wählergruppe führt den Namen echt. Remscheid.
- (2) Die Wählergruppe hat ihren Sitz in Remscheid.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Die Wählergruppe soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Die Wählergruppe ist ein demokratischer Zusammenschluss von Bürger*Innen der Stadt Remscheid mit dem Ziel, mit eigenen Wahlvorschlägen an den Kommunalwahlen in Remscheid teilzunehmen, und die politische Meinungs- und Willensbildung zu fördern. Dieser Zweck wird insbesondere durch Mitwirkung am und Stellungnahme zum kommunalpolitischen Geschehen und durch Aufklärung der Bürger über Ziele und Zweck des Vereins erreicht. Die politische Zielsetzung ist die Verwirklichung der kommunalen Selbstverwaltung ohne ideologische oder parteiliche Bindung unter ausschließlicher Orientierung an sachlichen Gesichtspunkten. Den Gesichtspunkten der sparsamen öffentlichen Haushaltsführung und größtmöglicher Transparenz bei demokratischen Entscheidungsprozessen soll eine besondere Bedeutung zukommen. Der Verein ist eine Wählergemeinschaft im Sinne des § 34 g ESTG.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der Wählergruppe echt. Remscheid kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Wählergruppe gemäß Satzung und Programm bekennt, das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht Mitglied einer Partei oder Wählergruppe ist und der die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht gerichtlich aberkannt worden ist.
- (2) Mitglied kann nicht werden, wer Mitglied einer Organisation ist, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder des Landes NRW als verfassungsfeindlich bezeichnet wird. Tritt ein solcher Umstand erst nach Erwerb der Mitgliedschaft ein, endet die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Eintretens des Umstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Hierüber wird das Mitglied schriftlich informiert.
- (4) Ein Mitglied, das beim Beitritt seinen ersten Wohnsitz nicht in der Stadt Remscheid hat oder das im Laufe der aktiven Mitgliedschaft seinen ersten Wohnsitz aus dem Stadtgebiet heraus verlegt, wird als förderndes Mitglied geführt. Fördernde Mitglieder sind in der

Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können auch nicht Mitglied des Vorstands werden. Fördernde Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen der Wählergruppe, besitzen jedoch in Versammlungen nur beratende Stimme und haben kein Wahlrecht.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die Ziele der Wählergruppe zu unterstützen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds;

Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

b) den Tod des Mitglieds;

c) Ausschluss.

(2) Voraussetzung für den Ausschluss ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss aus der Wählergruppe durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn ein Mitglied

a) vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,

b) den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet,

c) einer politischen Partei beitrifft,

d) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,

e) wenn es mit der Zahlung eines Jahresbeitrags gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 mehr als zwölf Monate in Verzug ist und zwei Jahresbeiträge aufeinanderfolgend nicht bezahlt wurden.

(3) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen von echt. Remscheid und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge

§ 5 Mittel und Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft echt. Remscheid durch

a) Mitgliedsbeiträge und

b) Spenden von natürlichen oder juristischen Personen.

(2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Betrag ist spätestens bis 01.02. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr ohne besondere Aufforderung zu entrichten. Die Zahlung höherer Beiträge oder Spenden ist zulässig. Die finanziellen Mittel der Wählergruppe echt. Remscheid dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

§ 6 Organe

1 Organe der Wählergruppe sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder der Wählergruppe bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal, und zwar im ersten Halbjahr, einzuberufen.

(2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Die Einladung hat in brieflicher Form oder durch die Mittel der elektronischen Kommunikation (z. B. E-Mail) zu erfolgen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift/elektronische Anschrift (E-Mail-Adresse) des Mitglieds gerichtet wurde. Auf schriftlichen Antrag von einem fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen; die Mitglieder haben die Gründe und den Zweck der Mitgliederversammlung in ihrem Antrag anzugeben.

(3). Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Übertragung der Stimme auf andere Mitglieder oder Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere in den folgenden Angelegenheiten:

- a) Aufstellung des Programms der Wählergruppe;
- b) Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen gemäß den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- g) Beschlussfassung über Anträge, die an die Mitgliederversammlung gerichtet werden;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Wählergruppe.

(6). Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst; auf Antrag von zehn Prozent der anwesenden Mitglieder ist in geheimer schriftlicher Abstimmung

zu entscheiden. Bei der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen ist in geheimer schriftlicher Abstimmung zu entscheiden.

(7). Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte mit Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter wählen. Der Vorstand bestimmt einen Schriftführer für die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8). Von der Mitgliederversammlung werden alle zwei Jahre aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überprüfen; sie erstatten der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand der Wählergruppe echt. Remscheid besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) besteht aus den Vorstandsmitgliedern gemäß Ziffer 1. a) und b). und c). Die Wählergruppe wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch die Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 1.a) und 1.b) vertreten.

(3). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus eigenem Wunsch oder durch Verlegung seines ersten Wohnsitzes außerhalb Remscheid während der Amtsperiode aus, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus der Reihe der Mitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Einzelne Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen; dessen Amtsdauer richtet sich nach dem Rest der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder.

(4). Dem Vorstand obliegt die Leitung der Wählergruppe. Er hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Fragen durchzuführen.

(5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 9 Kassenprüfung

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse und den Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung der Wählergruppe ist nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich; für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung der Wählergruppe

Die Auflösung der Wählergruppe kann nur in einer mit dieser Tagesordnung eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung der Wählergruppe fällt das Vermögen an eine gemeinnützige örtliche Einrichtung.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Remscheid, 14.04.2020